



Betretungsverbot gemäß § 22 der 2. SARS-CoV-2-Umgangsverordnung

Das Schulgebäude darf nur betreten, wer

- a. eine jeweils tagesaktuelle Bescheinigung über einen Antigen-Schnelltest oder einen anderen Test auf das Coronavirus SARS-CoV-2 mit negativem Testergebnis nachweisen kann;
- b. den Nachweis über die für den vollständigen Impfschutz nötige, mindestens 14 Tage zurückliegende Impfung gegen das SARS-CoV-2-Virus führen kann;
- c. als asymptomatische Person im Besitz eines auf sie ausgestellten Genesungsnachweises ist.

Kann der Impf- oder Genesungsnachweis nicht geführt werden, weisen Schüler/innen und die in der Schule Tätigen zweimal in der Woche eine jeweils tagesaktuelle Bescheinigung über einen Antigen-Schnelltest oder einen anderen Test auf das Coronavirus SARS-CoV-2 mit negativem Testergebnis nach *oder die Schüler/innen führen eine Einverständniserklärung der Erziehungsberechtigten zur Durchführung eines Selbsttestes in der Schule¹⁾ mit sich*. Über Ausnahmen befindet die Schulleitung im Rahmen des Hausrecht.

.....
Gez. Steffen Exler, Schulleiter EFG

.....
gez.Dr. Margit Lieback, OSZ-Leiterin

¹⁾Achtung: Eine Selbsttestung in der Schule ist derzeit aus räumlichen, schulorganisatorischen und personellen Gründen nicht möglich. Die Selbsttests sind grundsätzlich zu Hause durchzuführen.